



Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Freitag) $\frac{1}{2}$ Bogen. — Der Pränumerations-Preis beträgt 20 Sgr. für das ganze Jahr. —

Neustadt o/s, Freitag, den 7. December.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 192. Betr. die Nachweisung der Geisteskranken.

Zum Nachweise der geisteskranken Personen im Kreise, fordere ich die Magisträte und Ortsgerichte auf, mir bis zum 20. December d. J. Verzeichnisse der in ihren Gemeinden befindlichen Geisteskranken unter Angabe:

1) des Vor- und Zunamens des Kranken, 2) des Alters nach Jahr und Monat, 3) des Religionsbekenntnisses, 4) des Standes und Gewerbes, 5) ob dieselben ledig, verheirathet oder verwittwet sind, 6) des Vermögens- und Nahrungs-Verhältnisses, 7) ob der Kranke unter Kuratel steht und gerichtlich für blödsinnig erklärt, wer sein Vormund und unter welchem Tage das Blödsinnig-Erklärungs-Urteil publicirt worden sei, 8) ob die Aufnahme in eine Provinzial-Irren-Anstalt nachgesucht worden sei, wann dies geschehen, oder aus welchem Grunde noch nicht, 9) ob die Krankheit angeboren sei, seit frühester Kindheit bestehe oder wie lange obwalte, 10) ob der Kranke ärztlich behandelt worden sei, von wem und mit welchem Erfolge, 11) wo der Kranke untergebracht sei und welche Pflege derselbe genießt,

einzureichen.

Hierbei mache ich auf folgende Erfordernisse zur genauen Beachtung aufmerksam:

- 1) bei Feststellung des Bestandes ist anzugeben, wie sich derselbe gegen die vorjährige Liste mittelst Zuganges durch Erkrankung und mittelst Abganges durch Genesung, Einlieferung in die Irren-Anstalten und durch Tod gebildet hat;
- 2) in Colonne 6 ist, wenn der Kranke Armen-Unterstützung aus der Gemeinde bezieht, dies ausdrücklich zu bemerken;
- 3) in Colonne 11 ist die Angabe nothwendig, wo der Kranke und wie untergebracht ist, unter wessen Aufsicht und Pflege er steht und ob diese Aufsicht ohne Gefahr für Andere und den Kranken selbst genügt hat.

In Gemeinden, wo keine derartige Kranken vorhanden, sind Negativ-Atteste einzureichen. Ich erwarte die genaue Innehaltung des Termins, da ich sonst diese Nachweisungen oder Negativ-Anzeigen auf Kosten der säumigen Behörden einholen lassen müßte.

Neustadt, den 30. November 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 193. Betr. die Publikation der Gewerbesteuer-Beträge pro 1856.

Die Gewerbesteuer-Rollen für das Jahr 1856 sind festgesetzt und werden nebst den Steuerschei-
nen den Ortsbehörden nünmehr zugestellt werden.

Die bewilligten Hausirscheine pro 1856 müssen gegen Erlegung der Jahressteuer und unter Ab-
gabe der abgelaufenen Gewerbescheine pro 1855 im Kreis-Steuer-Amte hierselbst von den Extrahen-
ten selbst abgeholt werden.

Sogleich nach Empfang der Rollen haben die Orts-Gerichte dieselben den Orts-Erhebern zur
Anfertigung der Heberegister vorzulegen.

Die abgelaufenen Steuerzettel pro 1855 sind den Gewerbetreibenden abzunehmen und am
Schlusse dieses Jahres anher einzureichen.

In Betreff der Gewerbesteuer-Reclamationen ist dasselbe Verfahren zu befolgen, wie solches der
§ 14 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 vorschreibt, so daß dieselben binnen einer Präclu-
sivfrist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Steuerbeträge hier eingereicht werden
müssen. Wenn hiernach die Steuer-Veranlagung jedem Steuerpflichtigen bis zum 31. Dezember d.
J. bekannt gemacht sein kann, so läuft die dreimonatliche Präklusivfrist mit dem 31. März k. J. ab,
an welchem Tage das über die eingegangenen Reclamationen geführte Register geschlossen werden wird.
Hiernach sind bei Ausantwortung der Steuerzettel die Gewerbetreibenden zu bedeuten.

Neustadt, den 30. November 1855. Der Königliche Landrath.

Nr. 194. Betr. die Nachweisung der Taubstummen.

Mit Ablauf dieses Jahres ist der dreijährige Turnus zur Aufstellung der Nachweisung von den
Taubstummen abgelaufen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich daher auf, diese Nachweisung nach dem nachfolgenden
Schema sofort aufzustellen und bis zum 15. dieses Monats zur Vermeidung der Abholung durch
Strafboten an mich einzureichen.

Von den Ortsbehörden derjenigen Gemeinden, wo Taubstumme nicht vorhanden sind, erwarte
ich eine Negativ-Anzeige.

Nachweisung

von den in der Gemeinde N. N. vorhandenen Taubstummen pro 1855.

Anzahl der vorhandenen Taubstummen männlichen
Geschlechts.

Nr.	Namen des Orts.	Anzahl der vorhandenen Taubstummen männlichen Geschlechts.				Summa.
		Kinder vor vollendetem 5. Jahre.	Nach dem 5. aber vor vollen- detem 15. Le- bensjahre.	Nach dem 15. aber vor vollen- detem 30. Le- bensjahre.	Nach dem vol- lendetem 30. Le- bensjahre.	
<p>Für Taubstumme weiblichen Geschlechts gilt dieselbe Eintheilung, nur daß noch die Rubrik „Bemerkungen“ hinzugefügt wird.</p> <p>Die Richtigkeit dieser Nachweisung bescheinigt pflichtmäßig.</p> <p>N. den ten 185</p> <p align="center">Der Magistrat. (Das Ortsgericht.)</p> <p align="center">Neustadt, den 1. Dezember 1855. Der Königliche Landrath.</p>						

Nr. 195. Betr. die Aufnahme der statistischen Tabelle.

Mit dem Ablaufe dieses Jahres soll auf höhere Anordnung wiederum zur Aufnahme der statisti-
schen Tabelle und der mit derselben in Verbindung stehenden Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze
geschritten werden. Die Herren Polizei-Districts-Kommissarien habe ich ersucht, sich diesem Geschäfte
zu unterziehen und werden dieselben von den Ortsbehörden die nöthigen Nachrichten erfordern. Die
Bekteren weise ich an, bei der Mittheilung der erforderlichen Notizen mit der größten Genauigkeit zu

verfahren und dabei auf die letzte Aufnahme dieser Tabellen im Jahre 1852 zurückzugehen; etwaige Abweichungen aber überall speciell zu erläutern. Insbesondere mache ich darauf aufmerksam, daß sich zur besondern Aufzählung nur diejenigen Vorwerke, bewohnte Mühlen, Forsthäuser etc. eignen, welche nicht innerhalb der Dörfer selbst, sondern außerhalb (von denselben entfernt) liegen und in der Regel besondere Namen führen. Der Termin, welcher von den Herren Polizei-Districts-Kommissarien zur Einreichung der desfallsigen Nachweisung den Ortsbehörden gesetzt werden wird, ist zur Vermeidung von Ordnungsstrafe pünktlich innezuhalten.

Neustadt, den 30. November 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 196. Betr. die Einzahlung der Beiträge zur Unterhaltung der ständischen Irren-Anstalten etc. pro 1856.

Höherer Anordnung zufolge ist der für das Jahr 1856 zu leistende Beitrag zur Unterhaltung der ständischen Irren-Anstalten einschließlich des Zuschusses für die Taubstummen-Anstalten und die Blinden-Unterrichts-Anstalt in derselben Höhe wie im vorigen Jahre aufzubringen.

Indem ich daher auf die im Kreisblatte pro 1855 Stück 9 befindliche Repartition verweise, fordere ich die Domänen und Ortsgerichte des Kreises auf, die dort ausgeworfenen Beiträge mit der Steuer pro Monat Januar k. J. unfehlbar zur hiesigen königlichen Kreis-Steuer-Kasse abzuführen.

Neustadt, den 3. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 197. Betr. die Nachrichten über die persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden.

Die Magistrate zu Klein-Strehlitz und Steinau und die Ortsgerichte des Kreises fordere ich auf, im statistischen Interesse folgende Nachweisung über die persönlichen und gewerblichen Verhältnisse der Juden aufzustellen und bis Ende dieses Monats zur Vermeidung der Abholung durch einen Strafboten einzureichen:

- 1) Laufende Nr.;
- 2) Vor- und Zunamen der am Orte wohnenden jüdischen Familienhäupter;
- 3) Alter derselben;
- 4) Angabe ihres Geschäfts- oder Gewerbe-Betriebes;
- 5) Namen der zu der Familie gehörigen oder bei derselben im Dienst stehenden jüdischen Personen;
- 6) Alter derselben.

Die Ortsbehörden derjenigen Ortschaften, in welchen keine Juden wohnen, haben negativ zu berichten.

Neustadt, den 5. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 198. Betr. die Anzeige wegen der ohne Erlaubniß ausgetretenen militairpflichtigen Unterthanen.

Die Ortsbehörden des Kreises fordere ich auf, mir bis zum 20. d. Mts. anzuzeigen, ob und welche militairpflichtige junge Männer ihrer Gemeinden ohne Erlaubniß nach dem Auslande ausgetreten sind.

Fehlende Anzeigen werden durch expresse Boten auf Kosten der betreffenden Ortsbehörden eingeholt.

Neustadt, den 5. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Nr. 199. Betr. die Geschäfts-Nachweisung der Schiedsmänner pro 1855.

Die Herren Schiedsmänner des Kreises ersuche ich, die Geschäfts-Nachweisung pro 1855 oder eine Negativ-Anzeige bis spätestens zum 20. d. Mts. an mich einzureichen.

Neustadt, den 5. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Bauverdingung.

Der bei freien Fuhren und Handdiensten auf 1437 Rthlr. veranschlagte Bau einer neuen Scheuer auf dem Pfarreigehöft zu Deutsch-Rasselwitz soll behufs der Ausführung bis zum 1. Juli 1856 im Wege der Vicitation an den Mindestfordernden verdingen werden. Zur Abgabe der Gebote habe ich einen Termin für Dienstag den 8. Januar k. J. Vm. von 11 bis 12 Uhr in meiner Amtskanzlei hieselbst anberaumt und lade qualificirte Bauhandwerker mit dem Bemerken ein, daß Zeichnungen, Kostenanschlag und Bedingungen in meinem Bureau eingesehen werden können, an Caution der 10. Theil der Entreprise-Summe zu erlegen ist, und der Zuschlag der königlichen Regierung zu Doppeln vorbehalten bleibt.

Neustadt, den 2. Dezember 1855.

Der Königliche Landrath.

Polizeiliche Nachrichten.

Steckbriefs-Widerruf. Der hinter der unverehelichten Hedwig Zwainshy aus Klein-Strehlitz unterm 21. d. M. (Kreisbl. Stück 47) erlassene Steckbrief, findet durch die inzwischen erfolgte Meldung der Verfolgten seine Erledigung.

Neustadt, den 29. November 1855.

Der königliche Landrath.

Steckbrief. Der frühere Strafgefangene Joseph Kiolbassa aus Polnisch-Probniß, hiesigen Kreises, welcher unter Polizei-Aufsicht gestellt werden soll, treibt sich vagabondirend herum.

Die Ortspolizei-Behörden und königlichen Gensdarmen veranlasse ich, auf den 2c. Kiolbassa zu achten und im Betretungsfalle denselben zu verhaften, so wie mir hierüber Anzeige zu erstatten.

Signalement. Vor- und Zunamen: Joseph Kiolbassa, Stand, Einlieger, Geburts- und Angehörigkeitsort, Polnisch-Probniß, Religion, katholisch, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Augenbrauen dunkelbraun, Augen braun, Stirn halbbedeckt, Nase klein und gebogen, Mund gewöhnlich, Zähne vollständig, Bart rasirt, Kinn rund, Gesichtsförm gewöhnlich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein und unterseht, Sprache polnisch und deutsch, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung. Eine braune Tuchmütze mit Schirm, eine Kattunjacke, ein Paar gestreifte Zeughosen, eine schwarze Tuchweste, ein Kattun-Halstuch, ein Paar Hosenträger, zwei Hemden, ein Paar Socken, ein Paar Schuhe.

Neustadt, den 30. November 1855.

Der königliche Landrath.

Berlin.

Steckbrief. Der Einlieger Anton Wilczek aus Walzen, Kreis Neustadt, ist durch Erkenntniß vom 16. März c. wegen einfachen Diebstahls mit 3 Wochen Gefängniß bestraft. Der Aufenthaltsort des 2c. Wilczek ist unbekannt, weshalb wir alle Militär- und Civil-Behörden hierdurch erbeten, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefangen-Inspection abzuliefern. Zugleich ersuchen wir Jeden, dem der Aufenthaltsort des 2c. Wilczek bekannt ist, diesen der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort anzuzeigen. Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Neustadt, den 22. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbrief. Der Diensthjunge Johann Christian Malitius aus Krogulno, welcher wegen schweren Diebstahls, Landstreicherei und Meuterei eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr 6 Monaten und 2 Jahre Zuchthaus zu verbüßen hat, ist heut aus dem hiesigen Gefangenhause entwichen. Sämmtliche resp. Civil- und Militärbehörden werden daher ersucht, auf den 2c. Malitius vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspection unseres Gefangenhauses hieselbst abliefern zu lassen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Malitius Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Johann Christian Malitius ist 21 Jahr alt, evangelisch, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, runde Stirn, braune Augenbrauen, blaue Augen, breite Nase, gewöhnlichen Mund, vollständige Zähne, rundes Kinn, runde Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, schwächliche Gestalt, und spricht deutsch und polnisch.

Bekleidet war der 2c. Malitius mit einem Haushemde, gez. „K. Inquis. Gef. Anst. Meisse,“ einem Paar braunen Leinwandhosen, einer braunen Beiderwandjacke, einer braunen Tuchmütze und einem Paar Schuhen.

Meisse, den 28. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zum Stück 49 des Neustädter Kreisblattes.

Freitag, den 7. December 1855.

Steckbrief. Der Tagelöhner Gottlieb Schwarzer aus Schnellwalde, welcher durch Urteil des hiesigen Königl. Schwurgerichtshofes vom 5. Oktober 1855 wegen eines einfachen und eines schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle zu 6 Jahr Zuchthaus und Polizei-Aufsicht verurtheilt worden, ist heut Morgen aus dem hiesigen Gefangenhause entwichen. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Gottlieb Schwarzer vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspection unseres Gefangenhuses hierselbst abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Schwarzer Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Gottlieb Schwarzer ist 25 Jahr alt, katholisch, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbrauen, graublau Augen, kleine Nase, kleinen Mund, rasirten Bart, fehlerhafte Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, untersehter Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat der Schwarzer Pockennarben im Gesicht.

Bekleidet war derselbe mit einem Haushemde gezeichnet: K. Inquis. Gef. Anstalt Reisse, einer blaugedruckten Tacke, einer dunklen Zeugweste, einer grünen Tuchmütze, einem alten rothseidenen Halstuch, einem Paar Halbstiefeln und einem Paar leinenen Hosen.

Reisse, den 28. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Steckbrief. Der Tagearbeiter Karl Ernst aus Heidenau, welcher durch Urteil des hiesigen Königlichen Schwurgerichtshofes vom 15. Februar d. J. wegen eines schweren Diebstahls und vorläufiger Körperverletzung im Rückfalle zu zwei Jahr Gefängniß, Untersagung bürgerlicher Ehrenrechte und Polizei-Aufsicht rechtskräftig verurtheilt worden, ist heut Morgen aus hiesiger Gefangenanstalt entwichen. Sämmtliche resp. Civil- und Militair-Behörden werden daher ersucht, auf den Karl Ernst vigiliren und im Betretungsfalle denselben unter sicherer Begleitung an die Inspection unseres Gefangenhuses hierselbst abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Karl Ernst Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Signalement. Der Karl Ernst ist 28 Jahr alt, katholisch, unter 5 Fuß groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbrauen, braune Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rasirten Bart, gute Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, kleine Gestalt und spricht deutsch. Als besondere Kennzeichen hat der Karl Ernst auf der rechten Seite der Brust eine Narbe. Bekleidet war Karl Ernst mit einem Haushemde, gezeichnet: K. Inquis. Gef. Anstalt Reisse, ein Paar graue Drillichhosen, und einer grauen Drillichjacke vom Hause und ein Paar Stiefeln.

Reisse, den 28. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Zur Verdingung des neu zu erbauenden Forstwohnhauses Kopaline, Oberförsterei Chrzeliß, welches excl. Holz und des Titels insgemein auf 1425 Rthlr. 29 Sgr. 7 Pf. veranschlagt ist, an den Mindestfordernden, steht ein Termin auf

Donnerstag den 20ten d. Mts., von 11 bis 12 Uhr Mittags, zu Oppeln in dem Geschäftsbureau des Unterzeichneten an, wozu Baugewerksmeister hiermit eingeladen werden. Anschläge und Bedingungen sind im Termine einzusehn.

Oppeln, den 3. Dezember 1855.

Der Königliche Bauinspector. Gottgetreu.

Vom 3. bis 10. Dezember c. werden die Backwaaren am hiesigen Orte für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte verkauft, von:

Jof. Bernard — Pfd. 21 Etk. Brod, u. 16 Etk. Semmel,	S. Ert — Pfd. 23 Etk. Brod u. 15 Etk. Semmel.
F. Görlich — " 20 " " " 14 " "	U. Kolbeck — " 18 " " " 12 " "
Schwanzer — " 20 " " " 13 " "	Joh. Hofe — " 14 " " " 10 " "
C. Schneider — " — " " " 12 " "	S. Gliska 1 " — " " " 12 " "
U. Schindler — " 18 " " " 14 " "	

Ober-Glogau, den 4. Dezember 1855.

Der Magistrat.

In Bütz verkaufen vom 5. bis 12. Dezember c. die Bicker ihre Backwaaren und zwar für 1 Sgr. zum nachstehenden Gewichte:

August Urt — Pfd. 15 Etk. Brod, u. 10 Etk. Semmel.	Leop. Hornig — Pfd. 16 Etk. Brod, u. 11 Etk. Semmel.
Berson Forell — " 18 " " " 12 " "	Ant. Hampel — " 19 " " " 12 " "
Aug. Spottke — " 15 " " " 12 " "	Am. Kapfch — " 18 " " " 12 " "
Em. Rotter — " 18 " " " 12 " "	Ant. Heide — " 18 " " " 12 " "
Marie Earne — " 19 " " " 13 " "	

Bütz, den 5. Dezember 1855.

Der Magistrat.

Wöchentliche Uebersicht der Getreide-Markt-Preise.

Nro.	Der Preuß. Scheffel.	Neustadt, den 4. Dezember 1855.			Ober-Glogau, den 30. November 1855.			Bütz, den 3. Dezember 1855.		
		Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.	Höchster.	Mittler.	Niedrigst.
		rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.	rtl. sg. pf.
1.	Weizen	4 15	4 7 6	4 —	4 20	4 15	4 10	4 15	4 7 6	4 2 6
2.	Roggen	3 22 6	3 21 3	3 20	3 22 6	3 15	3 10	3 22 6	3 15	3 12 6
3.	Gerste	2 15	2 11 3	2 7 6	2 8	2 5	2 2 6	2 7 6	2 5	2 2 6
4.	Hafer	1 10	1 7 9	1 5 6	1 6	2 5 1	—	1 6	1 4	1 2
5.	Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Heiden	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	Kartoffeln	—	—	—	—	27	—	—	1	—
8.	Heu, pro Centner	—	—	—	—	27	—	—	—	—
9.	Stroh, pro Schock	—	—	—	—	22 6	—	—	22	—
		—	—	—	—	10	—	—	7 20	—

Redaktion: Das Landraths-Amt.

Druck und Verlag von E. Weilschäfer.